

Bebauungsplan „Vergnügungsstättensatzung südlich der Innenstadt“ – Frühzeitige Beteiligung

vom 29.05.2017 bis 16.06.2017

Umgang mit den eingegangenen Stellungnahmen (Abwägungsvorschlag)

Eingegangene Stellungnahmen ohne Anregungen / Einwänden gegen die Planung:

Von (Datum)

TransnetBW GmbH (29.05.2017)

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (29.05.2017 und 13.06.2017)

Gemeinde Kieselbronn (29.05.2017)

Handwerkskammer Karlsruhe (29.05.2017)

Eisenbahn-Bundesamt (29.05.2017 und 06.06.2017)

Gemeinde Keltern (31.05.2017)

Regierungspräsidium Karlsruhe, Straßenwesen und Verkehr (06.06.2017)

SWP (09.06.2017)

Eingegangene Stellungnahmen mit Anregungen / Einwänden gegen die Planung:

Von (Datum)

Eingegangene Stellungnahme

Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Regierungspräsidium
Karlsruhe, höhere
Raumordnungsbehörde
(30.05.2017)

Wir begrüßen den mit der vorliegenden Planung eingeschlagenen Weg zur Sicherung funktionaler und städtebaulicher Qualitäten in den betreffenden Innenstadtrandlagen Pforzheims. Die Flächen sind im rechtsgültigen Flächennutzungsplan ganz überwiegend als gemischte Bauflächen dargestellt. Belange der Raumordnung stehen nicht entgegen.

Kenntnisnahme

Stadt Pforzheim, Technische Dienste - Abfallwirtschaft (13.06.2017)

Aus abfallwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Einwendungen gegen den Bebauungsplan.
Auf eine ausreichend dimensionierte Stellfläche für Müllsammelgefäße, vor allem im Hinblick auf die gesetzlich vorgeschriebene Getrenntsammlung von Bioabfällen, möchten wir ausdrücklich hinweisen. Regelmäßig ist mit Sammelbehältern für Restmüll, Biomüll, Papier und mit gelber Tonne bzw. gelben Säcken für jeden Haushalt zu rechnen. Müllgemeinschaften mit größeren Gefäßen sind möglich.
Die Erreichbarkeit der zur Leerung bereitgestellten Behälter muss vom öffentlichen Verkehrsraum aus problemlos möglich sein.

Kenntnisnahme
Auf die Anregungen kann im vorliegenden Bebauungsplanverfahren nicht eingegangen werden, da lediglich Regelungen zur Zulässigkeit und Unzulässigkeit von Vergnügungsstätten getroffen werden.

<p>Deutsche Bahn AG (16.06.2017)</p>	<p>Hiermit stimmt die DB AG der oben genannten Planung aus eisenbahn-technischer sowie aus Immobilienwirtschaftlicher Sicht zu. Belange der DB AG sind von der Planung nicht betroffen. Die sich aus dem Bahnbetrieb und der Unterhaltung der Anlagen der DB Netz AG ergebenden Immissionen sind entschädigungslos zu dulden. Im Falle der Einrichtung von Schutzmaßnahmen gegen diese Immissionen sind die entstehenden Kosten durch die Betroffenen zu tragen.</p> <p>Im Rahmen der DB-internen Beteiligung der Fachdienste weist die DB Kommunikationstechnik GmbH darauf hin, dass sich im öffentlichen Bereich - das heißt außerhalb der Bahnstrecken - das Lwl-Kabel der Vodafone GmbH.</p> <p>Einzelheiten entnehmen Sie bitte beigefügtem Lageplanausschnitt.</p> <p>Für den öffentlichen Grund liegen der DB Kommunikationstechnik GmbH keine Plandokumentationen vor.</p> <p>Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass Kabel oder TK-Anlagen der Vodafone GmbH betroffen sind.</p> <p>Bitte wenden Sie sich daher mit Ihrer Anfrage auch an die kostenlose automatische Planauskunft von Vodafone und Kabel Deutschland.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Da lediglich Regelungen zur Zulässigkeit und Unzulässigkeit von Vergnü- gungsstätten getroffen werden, ist die Lage von Leitungen für dieses Be- bauungsplanverfahren unerheblich.</p>
<p>Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (21.06.2017)</p>	<p>Geotechnik</p> <p>Gegen die Planung bestehen aus ingenieurgeologischer Sicht keine Ein- wendungen. Für in der Zukunft evtl. geplante bauliche Veränderungen gelten folgende Hinweise:</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher ·Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geo- technischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechni- schen Hinweise in den Bebauungsplan.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von künstlichen Auffüllungen unbe- kannter Mächtigkeit, welche die Gesteine der Plattensandstein-Formation teilweise überlagern.</p> <p>Die lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen sind ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet.</p> <p>Nach Interpretation des hochauflösenden Digitalen Geländemodells geht von den Steilhängen/Felswänden innerhalb/oberhalb des Plangebiets unter Umständen die Gefahr von Steinschlag und Felssturz aus. Es sollte vorab untersucht werden, ob im Plangebiet ein ausreichender, auf die jeweilige</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Da lediglich Regelungen zur Zulässigkeit und Unzulässigkeit von Vergnü- gungsstätten getroffen werden, sind die vorgebrachten Informationen und Hinweise unerheblich für dieses Bebauungsplanverfahren.</p>

	<p>Nutzung abgestimmter Schutz vor Steinschlag und Felssturz vorhanden ist. Die im Untergrund anstehenden sehr harten Sandsteinbänke der Plattensandstein-Formation können Violetttonhorizonte (fossile Bodenbildungen) enthalten, die in der Regel nur eine geringe Festigkeit aufweisen. Es ist auf einen einheitlich tragfähigen Gründungshorizont zu achten.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Grundwasser Teile des Plangebietes befinden sich in der Zone III B des Wasserschutzgebietes Unteres Enztal (WSG-LfU-Nr. 231031). Darüber hinaus sind aus hydrogeologischer Sicht keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	
--	---	--